

über die erweiterte Unfallversicherung für Kleingärtner im Landesverband Westfalen und Lippe e. V.

Stand 01.01.2017

GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Die Basler Sachversicherungs-AG gewährt im Rahmen und Umfang des Gruppenvertrages und den Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2012) Versicherungsschutz für Unfälle, die den zu dieser Versicherung angemeldeten Mitgliedern und den mitversicherten Familienangehörigen aus der kleingärtnerischen Tätigkeit oder aus einer Betätigung für den Landesverband oder seinen Unterorganisationen erwachsen, und zwar:

Innerhalb des Vereinsgeländes

- beim Aufenthalt in der Gartenanlage und in den Vereinsheimen,
- bei der Ausführung von Bauten und Arbeiten zur Erstellung, Ausbesserung und Errichtung der Lauben und des sonstigen Zubehörs der Gartenanlage einschließlich der Gartenarbeit,
- bei gelegentlich von den Kleingärtnervereinen durchgeführter Gemeinschaftsarbeit innerhalb der Gartenanlage, soweit diese Arbeiten mit den Aufgaben der Organisation vereinbar sind.

Außerhalb des Vereinsgeländes

- auf dem direkten Wege von der Wohnung bzw. von der Arbeitsstelle (Durchschreiten der Außentür des Gebäudes bzw. Firmengeländes) zur Gartenanlage bzw. den Vereinsheimen und zurück, sofern sich die Wohnung nicht in der Gartenanlage befindet,
- bei gelegentlich von den Kleingärtnervereinen durchgeführter Gemeinschaftsarbeit außerhalb der Gartenanlage, soweit diese Arbeiten mit den Aufgaben der Organisation vereinbar sind,
- bei der Teilnahme an vom Landesverband oder seinen Unterorganisationen satzungsgemäß organisierten Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen, Seminare, Teilnahme an Gartenschauen und Umzüge) einschließlich der damit verbundenen Fahrten.

Hinweis: Beim Bau eines Gemeinschaftshauses besteht kein Versicherungsschutz durch die Bauberufsgenossenschaft. Daher empfehlen wir den Beitritt des Kleingärtners zur erweiterten Unfallversicherung.

VERSICHERTER PERSONENKREIS

Versicherungsschutz besteht für die zu dieser Versicherung angemeldeten Vereinsmitglieder (Hauptversicherte).

Beitragsfrei mitversichert sind die Ehegatten (auch eheähnliche Gemeinschaft) und minderjährige Kinder, sofern sie mit dem Hauptversicherten in häuslicher Gemeinschaft (gemeinsame Meldeadresse) leben.

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

10.000,00 €	für den Todesfall
40.000,00 €	Grundleistung für den Invaliditätsfall mit Progression 250 %
100.000,00 €	für den Voll-Invaliditätsfall
15,00 €	Krankenhaustagegeld zzgl. Genesungsgeld
2,50 €	Tagegeld ab dem ersten Tag der ärztlichen Behandlung bei vorübergehender über 25 % liegender Arbeitsunfähigkeit, auch bei nicht erwerbstätigen Personen (Rentner, Hausfrauen), sofern Arbeitsunfähigkeit aufgrund der unfallbedingten Verletzung bestehen würde, wird in Abänderung der AUB 2012 längstens für die Dauer von 90 Tagen gewährt. Für den Zeitraum der Zahlung von Krankenhaustagegeld entfällt die Zahlung des Tagegeldes

Kinder erhalten kein Tagegeld

1.500,00 €	Kurkostenbeihilfe
10.000,00 €	Kosmetische Operationen
5.000,00 €	Bergungskosten

Führt bei versicherten Kindern ein Unfall innerhalb eines Jahres vom Unfalltage an gerechnet zum Tode, so werden die nachweislich aufgewendeten Bestattungskosten einschließlich Grabstein bis zur Höhe der Versicherungsleistung ersetzt. Nicht ersetzt werden Kosten, die für Trauerkleidung entstehen. Hatte das versicherte Kind am Unfalltage das 14. Lebensjahr vollendet, wird anstelle von Bestattungskosten eine Kapitalentschädigung nach der versicherten Summe geleistet.

Von der Todesfallleistung sind die notwendigen Begräbniskosten demjenigen Familienangehörigen zu zahlen, der diese Aufwendungen nachweisbar bezahlt hat. Ein etwa verbleibender Restbetrag kommt den erbberechtigten Hinterbliebenen zu.



JAHRESBEITRAG

Der Bruttojahresbeitrag und Gebühr beträgt pro Hauptversicherten 10,00 €.

ANMELDUNG ZUR ERWEITERTEN UNFALLVERSICHERUNG

Die namentliche Meldung erfolgt über den Verein und Bezirks-/Stadtverband an den Landesverband zum 01.01. eines Jahres. Meldungen nach dem 01.01. können jederzeit mit Jahresbeitrag (01.01.-31.12.) vorgenommen werden. Als Beitrittstermin gilt dann der Antragseingang beim Landesverband (Eingangsstempel).

Kleingärtnervereine können auch mit Ihren Mitgliedern geschlossen als Gruppe zur erweiterten Unfallversicherung gemeldet werden. Eine namentliche Auflistung der Mitglieder kann dann unterbleiben. Der Versicherungsbeitrag für den Verein richtet sich nach der Anzahl der Vereinsmitglieder, die dem Landesverband mit der üblichen Mitgliedermeldung genannt werden.

Gruppenanmeldungen sind immer zu empfehlen, wenn im Verein Gemeinschaftsleistungen größeren Umfangs mit erhöhtem Unfallrisiko (z. B. Bau eines Gemeinschaftshauses) anliegen.

Gruppenanmeldungen sind jederzeit mit Jahresbeitrag (01.01.-31.12.) möglich.

Meldungen sind mit dem bekannten Formblatt vorzunehmen.

Über weitere Einzelheiten zur erweiterten Unfallversicherung informiert der Landesverband regelmäßig durch Rundschreiben und Veröffentlichungen im Verbandsorgan.

DAS IST IM VERSICHERUNGSFALL ZU TUN

Nach Eintritt des Versicherungsfalles (Unfall) hat sich die/der Versicherte wegen seiner unfallbedingten Verletzungen unverzüglich in ärztliche Behandlung zu begeben. Zur Bestätigung der Teilnahme an der Versicherung ist dem Landesverband eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Unfallschadenanzeige über den zuständigen Verein, Bezirks-/Stadtverband einzureichen.

Tagegeld wird nach Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Angabe der Diagnose erforderlich) für die ausgewiesene unfallbedingte Dauer gezahlt.

Im **Todesfall** ist umgehend eine Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache einzureichen.

Sofern unfallbedingt mit einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (**Invalidität**) zu rechnen ist, ist dies unverzüglich mitzuteilen. Bei vollständiger Invalidität wird die volle Invaliditätssumme als einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt, bei Teilinvalidität entsprechend dem Bruchteil des Gesamtinvaliditätsgrades. Ansprüche auf Invaliditätsleistung sind innerhalb von 18 Monaten - vom Unfalltage an gerechnet - anzumelden und durch Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses (Attestes) nachzuweisen.

EIGENE RECHTE

Dem Versicherten steht ein eigenes Recht zu, Ansprüche aus der Versicherung ohne Zustimmung des Landesverbandes geltend zu machen, sofern dieser nicht tätig wird.

ERLÄUTERUNG ZUR PROGRESSION BEI INVALIDITÄT UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERBESSERTEN GLIEDERTAXE

Grundleistung Invalidität: 40.000,00 €

Beispiel: Fuß/Fußgelenk unbrauchbar

Invaliditätsgrad 40 %
Mehrleistung gemäß 250 % Progression
Entschädigung 55 % von der Grundsumme = 22.000,00 €

Beispiel: Arm unterhalb des Ellenbogengelenkes unbrauchbar

Invaliditätsgrad 65 %
Mehrleistung gemäß 250 % Progression
Entschädigung 120 % von der Grundsumme = 48.000,00 €

ERLÄUTERUNG ZUM GENESUNGSGELD

Genesungsgeld
für den 1. bis 10. Tag 100 %
für den 11. bis 20. Tag 50 %
für den 21. bis 100. Tag 25 %
des Krankenhaustagegeldes

HINWEIS

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über den Versicherungsschutz.